



## Informationen zu den neuen AGB für den Gebrauchtwagenverkauf

### ERLÄUTERUNG:

#### 1. Vorvertragliche Information:

Beim Verbrauchsgüterkauf bedürfen Vereinbarungen über eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit der Kaufsache der besonderen Form gemäß § 476 Absatz 1 Satz 2 BGB. Deshalb ist erforderlich, dass der Verbraucher bereits vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens (also außerhalb der eigentlichen Vertragsurkunde) darauf hingewiesen wird, inwieweit die Kaufsache von objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit abweicht.

Das ist die sogenannte „Vorvertragliche Information“! Im Hinblick auf die vorvertragliche Informationspflicht des Verkäufers genügt es also nicht, dass die Abweichung nur im Hauptvertrag als eine von mehreren Eigenschaften der Kaufsache in der Produktbeschreibung aufgeführt wird. Erforderlich ist vielmehr eine separate individuelle Vorabinformation, die für den eventuellen Streitfall vom Verkäufer zweifelsfrei dokumentiert werden muss.

#### 2. Hauptvertrag:

Dieser Vordruck enthält alle vertragsverbindlichen Bestandteile, die für den Verkauf von Gebrauchtwagen notwendig sind.

#### 3. Anhang zum Hauptvertrag:

Wie bereits in der „Vorvertraglichen Information“ dokumentiert, müssen anschließend die Abweichungen im Vertrag, also in der Verbindlichen Bestellung, ausdrücklich und gesondert vereinbart werden. „Im Vertrag“ erfolgt die von den objektiven Anforderungen abweichende Vereinbarung nach vielfach vertretener Rechtsansicht auch dann, wenn der Verbindlichen Bestellung eine vom Verbraucher unterzeichnete Anlage zur Verbindlichen Bestellung beigelegt wird.

Der Anhang ist also Bestandteil dieser Verbindlichen Bestellung und wird bei Annahme durch den Verkäufer Bestandteil des Vertrages